

1011/J XXI.GP

ANFRAGE

**des Abgeordneten Mag. Johann Maier
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend „Verwaltungsverfahren nach § 32 KSchG und Verfahrensergebnisse“**

Verstöße gegen verschiedene Vorschriften des Konsumentenschutzgesetzes sowie des § 864 Abs. 2 ABGB können nach § 32 KSchG neben den zivilrechtlichen Folgen auch mit Geldstrafen sanktioniert werden. Die Zuständigkeit zur Verfolgung liegt bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Es ist anzunehmen, dass § 32 KSchG totes Recht bleibt, weil betroffene KonsumentInnen mangels Information von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch machen. Verstärkt wird dieses Problem für KonsumentInnen von den formalen Erfordernissen einer Anzeige und diese mit vollständigen Angaben zu versehen. (Darstellung der Tatbestände). Die Kenntnis über die gesetzlichen Tatbestände die zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung notwendig sind, fehlt in fast jedem Fall den betroffenen KonsumentInnen. Nicht zu übersehen ist auch oft die fehlende Bereitschaft von betroffenen KonsumentInnen eine Verwaltungsstrafanzeige zu erstatten, weil ein Verfahren mitunter auch mit zusätzlichen Belastungen (z.B. Einvernahmen) verbunden ist.

Auf der einen Seite haben diese Bestimmungen sicherlich präventiven Charakter, auf der anderen Seite ist die Frage zu stellen, ob diese tatsächlich zur Verbesserung der Situation der KonsumentInnen beitragen. Dies lässt möglicherweise den Schluss zu, dass zivilrechtliche Sanktionen sinnvoller sind, als die bestehenden verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen.

Eine derartige Regelung würde betroffenen KonsumentInnen in jedem Einzelfall etwas bringen, während mögliche Verwaltungsstrafen die möglicherweise durch die jeweils zuständigen Behörden aufwendigst geführt werden müssen ausschließlich der öffentlichen Hand Einnahmen (Geldstrafen) bringen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende Anfrage:

1. Wie viele Verwaltungsstrafanzeigen wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes wurden in den Jahren 1997, 1998 und 1999 insgesamt bei den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden erstattet (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Bundesländern)?
2. In wie vielen Fällen wurde nach § 32 KSchG (siehe nachstehende Aufschlüsselung) durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid in den Jahren 1997, 1998 und 1999 eine Strafe rechtskräftig ausgesprochen (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Bundesländern)?
 - 2.1. „Unrichtige Angaben beim Haustürgeschäft gem. § 3 Abs. 1 KSchG Rücktrittsrecht“

- 2.2. „Nichterrichtung eines Ratenbriefes gem. § 24 Abs. 1 KSchG“
- 2.3. „Nichterrichtung einer vorgesehenen Urkunde gem. § 25 Abs. 1 bis 3 KSchG“
- 2.4. „Nichterrichtung einer vorgesehenen Urkunde gem. § 26 Abs. 1 bis 3 KSchG“
- 2.5. für „Nichterrichtung einer vorgesehenen Urkunde gem. § 26 d Abs. 1 bis 3 KSchG“
- 2.6. „Unterlassen der für den Ratenbrief gem. § 26 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 KSchG zwingend vorgeschriebenen Angaben“
- 2.7. „Unterlassen der Belehrung von Ehegatten gem. § 25 a KSchQ“
- 2.8. „Entgegennahme einer Lohn- oder Gehaltsabtretung zur Sicherung oder Befriedung einer noch nicht fälligen Forderung gem. § 12 Abs. 1 KSchG“
- 2.9. „Nichtbeachtung des Verbot des Orderwechsels gem. § 11 Abs. 1 KSchG“
3. Welche Strafbeträge wurden nach § 32 KSchG durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mittel Bescheid in den Jahren 1997, 1998 und 1999 verhängt (Aufschlüsselung der Strafbeträge nach Jahren und nach Bundesländern)?
4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 1997, 1998 und 1999 eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde verfügt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach Bundesländern)?
5. In wie vielen dieser Fälle hat nach Ergreifung eines Rechtsmittels der jeweils zuständige unabhängige Verwaltungssenat in den Jahren 1997, 1998 und 1999 eine rechtskräftige Strafe ausgesprochen (Aufschlüsselung nach Jahren und nach den zuständigen UVS)?
6. Welche Strafbeträge wurden nach § 32 KSchG durch den jeweils zuständigen UVS mittels Bescheid in den Jahren 1997, 1998 und 1999 verhängt (Aufschlüsselung der Strafbeträge nach Jahren und nach UVS)?
7. In wie vielen dieser Fälle hat der jeweils zuständige unabhängige Verwaltungssenat in den Jahren 1997, 1998 und 1999 die Einstellung des Strafverfahrens verfügt (Aufschlüsselung nach Jahren und nach den zuständigen UVS)?
8. In wie vielen dieser Fälle musste sich der Verwaltungsgerichtshof bzw. der Verfassungsgerichtshof in den Jahren 1997, 1998 und 1999 mit derartigen Verfahren auseinandersetzen (Aufschlüsselung nach Jahren und der Fälle nach den Bundesländern bzw. den UVS)?
9. In wie vielen dieser Fälle wurde durch den VwGH bzw. VfGH rechtskräftig entschieden (Aufschlüsselung nach Jahren und der Fälle nach den Bundesländern bzw. den UVS)?
10. In welcher Form werden Sie die österreichischen VerbraucherInnen über die mögliche verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung bei Verstößen nach dem KSchG und nach § 864 Abs. 2 ABGB informieren?

11. Sind Sie bereit die möglicherweise nicht effektiven Verwaltungsstrafbestimmungen durch effektive zivilrechtliche Sanktionen im Konsumentenschutzgesetz zu ersetzen (z.B. Vertragsrücktritt) und eine derartige Änderung im KSchG vorzunehmen?